

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 15.09.2020

Dezernat: III / Fachdienst Feuerwehr
und Rettungsdienst
Bearbeiter/in: Jakobi, Stephan, Dr.
Telefon: (0385) 5000-100

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00448/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Feuerwehrcostensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Feuerwehrcostensatzung zum 01.01.2021.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diese auszufertigen und gemäß § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat im Rahmen der Beschlussfassung über die Drucksache 00188/2019 „Ehrenamt stärken - Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr einführen“ den Oberbürgermeister u.a. aufgefordert,

1. eine Änderung der Feuerwehrcostensatzung der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen mit welcher die Aufwandsentschädigung für den Brandsicherheitsdienst von 8,50 € auf 15,00 € erhöht wird, [...].

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den Brandsicherheitswachdienst ist in der „Regelung zur Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr“ zum 01.01.2021 umgesetzt. Dazu hat der Oberbürgermeister in die Stadtvertretung eine Beschlussvorlage eingebracht (DrS. 447/2020.). Darin wurde eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR pro Stunde festgelegt.

Für die Leistungen der Feuerwehr kann gegenüber dem Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache in Anwendung des § 25 Abs. 2 Nr. 7 Brandschutzgesetz M-V der Ersatz der Kosten geltend gemacht werden. Diese bemessen sich nach Abs. 3 des § 25

und sind durch Satzung zu regeln.

Die vorliegende Änderung (siehe Anlage) der Kostensatzung umfasst für den Brandsicherheitswachdienst den Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen und der zukünftigen Aufwandsentschädigung von 6,50 € pro Stunde. Auf eine weitere Anpassung wurde insgesamt verzichtet, da die Kostensatzung im Jahr 2021 zur Überarbeitung ansteht.

2. Notwendigkeit

Die Beschlussfassung der Stadtvertretung über die Feuerwehrkostensatzung ist nach § 25 Abs. 3 Brandschutzgesetz M-V in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz M-V und § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung erforderlich. Die inhaltliche Notwendigkeit ergibt sich aus der Anpassung der Aufwandsentschädigung nach DrS. 447/2020 sowie der Pflicht zur wirtschaftlichen Haushaltsführung.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Veranstalter werden durch die Anpassung geringfügig höher belastet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Aufwendungen für den Brandsicherheitswachdienst nur einen geringen Teil der Budgets von Veranstaltungen ausmachen.

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

- keine -

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes: - keine -

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

- keine -

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Feuerwehrkostensatzung

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister